

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals Mittelterrassenkante in Müngersdorf

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nimmt den Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ zur Kenntnis und gibt dazu im Rahmen der Beteiligung von Behörden, Stellen und Verbände gemäß § 11 Absatz 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW) in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) eine Stellungnahme ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, die Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf einstweilig sicher zu stellen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung einzuleiten. Am 07.04.2011 wurde erstmalig durch den Rat der Stadt Köln die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals beschlossen. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherstellung für zwei weitere Jahre erfolgte mit Ratsbeschluss vom 30.04.2013.

Zur Vorbereitung der endgültigen Unterschutzstellung hat die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, ein bodenkundliches Gutachten zum flächigen Naturdenkmal Herrigergasse vergeben. Am 24.10.2012 legte der Gutachter das Ergebnis der Untersuchungen zur räumlichen Abgrenzung der Terrassenkante im Hinblick auf die vorliegenden Verkehrswege und die umliegende Wohnbebauung sowie zur Feststellung des Naturnähegrades in Bezug auf Überprägungen vor.

Der Gutachter kam durch seine Untersuchungen zu der Feststellung:

„Wenngleich der Bereich südlich der heutigen Herrigergasse augenscheinlich aufgrund der Dimension weniger imposant erscheint, so zählt dieser Bereich geologisch sowie geomorphologisch genauso wie der imposantere Bereich nördlich der Herrigergasse zur Reliefeinheit Mittelterrassenkante. Deswegen sollte, wie es übrigens auch der Geologische Dienst NRW in seinen Stellungnahmen vom 10.12.2009, 30.03.2010 und 09.08.2010 empfiehlt, die gesamte Mittelterrassenkante in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden.“ Zum Schutz dieses Naturdenkmals empfiehlt der Gutachter: „...im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens sollte darauf geachtet werden, dass im bisher annähernd natürlich bestockten Steilhangbereich keine direkten destabilisierenden Eingriffe stattfinden und zudem die festgestellten schädigenden anthropogenen Einwirkungen aus dem Bereich der Hangoberkante minimiert bzw. gänzlich verhindert werden.“ Um dies zu erreichen schlägt er die Ausweisung von drei Tabuzonen vor: „...der gesamte Steilhang sowie ein ca. 30 m breiter Streifen auf der Hangoberkante sollten frei von jeglicher anthropogener Nutzung sein. Stattdessen sollte eine po-

tenziell natürliche, den Hang stabilisierende, Vegetation etabliert werden. Auf dem ca. 30 m breiten Streifen auf der Hangoberkante sollte ein Waldmantel (Kraut-Strauch-Baumschicht) zur Steilhangbestockung überleiten. Westlich des Waldmantels sollte eine weitere ca. 30 m breite Tabuzone eingerichtet werden, in der tiefgründige Bebauung untersagt sein sollte, Gartennutzung sowie flachgründige Bebauung jedoch erlaubt ist.“

Das Gutachten wurde in der Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 10.12.2012 vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass lediglich die Schutzzone 1 dieses Gutachtens mit der Gebietsabgrenzung der Sicherstellung weitgehend überstimmt. Die Schutzzonen 2 und 3 stellen eine erhebliche Erweiterung des Schutzgebietes und damit einen größeren Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke dar. Das Gutachten berücksichtigte einzig die naturfachlichen Aspekte; rechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Die Berücksichtigung dieser Aspekte, wie z. Bsp. die Abwägung privater Interessen erfolgten anschließend bei der Erstellung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Das Gutachten und die drei Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW bestätigen die Schutzwürdigkeit der Hangkante. Wissenschaftliche, aber auch naturgeschichtliche Gründe, die Seltenheit und die Eigenart dieser Mittelterrassenkante sprechen für die Ausweisung der Hangkante als Naturdenkmal und den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für deren Schutz.

Bei naturschutzfachlichen Schutzfestsetzungen durch eine Verordnung, wie sie die vom Gutachter vorgeschlagene Ausweisung und Zonierung des Schutzbereiches in einer Größe von ca. 5,1 Hektar darstellt, sind in besonderer Weise die durch Art. 14 Grundgesetz geschützten Eigentümerbelange zu berücksichtigen. Vor allem müssen die naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzungen dem Übermaßverbot genügen. Die Schutzfestsetzungen müssen daher ein brauchbares Mittel sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Sie müssen zum Erreichen des Zweckes erforderlich sein; demzufolge darf kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen die Schutzfestsetzungen und der beabsichtigte Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Schutzausweisung mit drei Tabuzonen und einer Größe des Schutzbereiches von 5,1 ha in besonderer Weise geeignet, um das Naturdenkmal auf lange Zeit zu erhalten. Unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Angemessenheit hat die Verwaltung geprüft, ob die Schutzfläche nicht verringert werden könnte und dennoch der Zweck des Schutzes der Hangkante erfüllt würde. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte besonders berücksichtigt:

- Bebauungen im engeren Umfeld der Hangkante haben unmittelbare Auswirkungen auf die Standsicherheit der Hangkante. Durch Baumaßnahmen, aber auch Maßnahmen im Grünbereich wird nicht nur die Bodenbeschaffenheit, sondern auch der Wasserhaushalt innerhalb der Hangkante verändert. Zu viel Wasser kann ein Abrutschen der Hangkante bewirken. Wenn die Hangkante zu wenig Wasser hat, könnte dies ein Absterben der Bäume bewirken. Das Wurzelwerk der Bäume trägt aber zur Standsicherheit der Hangkante wesentlich bei. Wie sich bei einem konkreten Bauvorhaben die Wassersituation für die Hangkante ändert, kann nicht vorhergesagt werden.
- Ein Entfernen oder Schädigen der Vegetation in der Nähe der Hangkante trägt dazu bei, dass die Hangkante weniger standsicher wird.
- Die Standsicherheit der Hangkante und damit die Breite des hierfür erforderlichen Schutzbereiches westlich der Hangkante wird durch die nachfolgend aufgeführten Faktoren maßgeblich beeinflusst:
 - Hangneigung,
 - Hanghöhe,
 - Bodenauftrag und kolluvialer Auftrag,
 - Besonderheiten vor Ort (Gebäude, Teich z. Bsp.) und
 - vorhandene Bäume und deren Wurzelbereiche.

Bei Berücksichtigung dieser Aspekte und der Grundsätze der Eigentumseingriffsregelungen wird das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet als notwendig zur Sicherung der Hangkante angesehen. Die Hangkante selber ist in der Abbildung dunkelgrau dargestellt. Der westlich der Hangkante vorgesehene Schutzstreifen (schraffiert dargestellt) wird für erforderlich gehalten, um einerseits die Vegetation vor Ort so zu erhalten und zu pflegen, wie sie für den Erhalt der Hangkante nützlich und erforderlich war und ist. Auf der anderen Seite dient die Ausweisung der Verhinderung von Maßnahmen, die gravierende Einflüsse auf die Standsicherheit der Mittelterrassenkante haben könnten. Die in der Verordnung vorgesehenen Gebote und Verbote werden zur besseren Standsicherheit beitragen. Die vorgesehenen und für erforderlich gehaltenen Schutzfestsetzungen sind in dem Entwurf der Verordnung (Anlage 2) aufgeführt.

Der Entwurf der Gebietsfestlegung wurde dem Geologischen Dienst NRW zur Stellungnahme zugesandt. Der Geologische Dienst NRW hat mit Schreiben vom 25.07.2013 (Anlage 3) bestätigt, dass die Ausweisung des Geotops in der vorgeschlagenen Form und Ausdehnung als Naturdenkmal (dunkelgrau) ausreichend erscheint. Der schraffiert gekennzeichnete Bereich entspräche dann der nach § 22 LG NRW (Satz 2) in die Schutzausweisung einzubeziehenden, „für den Schutz des Naturdenkmals notwendigen Umgebung“. Nach Auffassung des Geologischen Dienstes NW sollten alle Tätigkeiten vermieden werden, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Naturdenkmals, d. h. zu einer Destabilisierung oder Veränderung der vorhandenen Hangkanten- und Böschungssituation führen könnten.

Dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird hiermit gemäß § 11 Absatz 2 LG NW in Verbindung mit § 12 DVO-LG die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ zu äußern. Nach der Beteiligung der Behörden und öffentlichen Stellen und der Prüfung der dann vorliegenden Stellungnahmen erfolgt die Auslegung nach § 42 c LG NW. Die Bezirksvertretung Lindenthal, der Ausschuss für Umwelt und Grün sowie der Stadtentwicklungsausschuss werden vor der Auslegung über den Stand und das Verfahren informiert.

Anlagen: 1 - 3